
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2184837(1b)	Gesamt: 3	12.11.2019

**Gebiet „Brühl“
Gemeinde Ebhausen-Ebershardt
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

Auftraggeber **Gemeinde Ebhausen**

Anzahl der Seiten: 18
Anlagen: 2

INHALT:	Seite
1 Einleitung	4
2 Rechtliche Hinweise.....	4
3 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	5
4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	7
4.1 Angaben zur Methodik.....	7
4.2 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	8
4.3 Abschichtung relevanter Arten.....	9
5 Relevante Arten: Brutvögel	14
5.1 Artenspektrum	14
5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung	15
5.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG).....	16
5.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG).....	16
5.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	17
6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	17
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	17
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) ...	17
7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	17

TABELLEN:

Tabelle 1: Abschichtungskriterien	10
Tabelle 2: Abschichtung Säugetiere	10
Tabelle 3: Abschichtung Reptilien.....	11
Tabelle 4: Abschichtung Amphibien.....	11
Tabelle 5: Abschichtung Käfer	12
Tabelle 6: Abschichtung Schmetterlinge.....	12
Tabelle 7: Abschichtung Libellen	13
Tabelle 8: Abschichtung Weichtiere.....	13
Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie ..	13
Tabelle 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	13
Tabelle 11: Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet (PG) und den angrenzenden Kontaktlebensraum.	15

ABBILDUNGEN:	Seite
Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	6
Abbildung 2: Ursprüngliche (gelb) und aktuelle (rot) Abgrenzung des Plangebiets	6
Abbildung 3: Ansicht der Acker- und Wiesenflächen im Plangebiet	8
Abbildung 4: Begehung der Schuppen östlich des aktuellen Plangebiets, Mai/Juni 2019	9

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

ANLAGEN:

- 1 Ergebnisse Vögel, Maßstab 1 : 1.000
- 2 Potenzialflächen Reptilien, Maßstab 1 : 1.000

1 Einleitung

Die Gemeinde Ebhausen plant eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet „Brühl“, im Teilort Ebershardt.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [5]. Die Gemeinde Ebhausen beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [14], [15]). Ein Vorkommen von Brutvogelarten (im Plangebiet), Fledermäusen und artenschutzrechtlich relevanten Reptilien (im Kontaktlebensraum) war aufgrund der Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurden für diese Artengruppen weitere Untersuchungen durchgeführt.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung sowie die Ergebnisse der Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechse.

2 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [5]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [14], [15].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ebershardt (s. Abbildung 1). Es umfasst in seiner aktuellen Abgrenzung die Flurstücke Nrn. 102, 103 und 104 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 106, 1718, 1722 und 1723 (s. Abbildung 2). Das Gebiet hatte ursprünglich einen anderen Umgriff. Neben den nordöstlich angrenzenden Grundstücken waren die östlich angrenzenden Gartengrundstücke enthalten, auf denen Schuppen vorhanden sind; die Flächen westlich des Wirtschaftswegs waren, lagen ursprünglich außerhalb des Gebiets (s. Abbildung 2).

Das Plangebiet ist unbebaut. Geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 970 m nördlich bzw. 750 m südwestlich des Plangebiets. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 7317-341 „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“.

Im Plangebiet ist ein Wohngebiet vorgesehen. Dies soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden. Da das Planvorhaben noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB zur Anwendung kommen.

- Bau-/anlagebedingte Wirkungen

Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, der Bewuchs einschließlich der Bäume entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist ebenfalls zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet.



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2019)

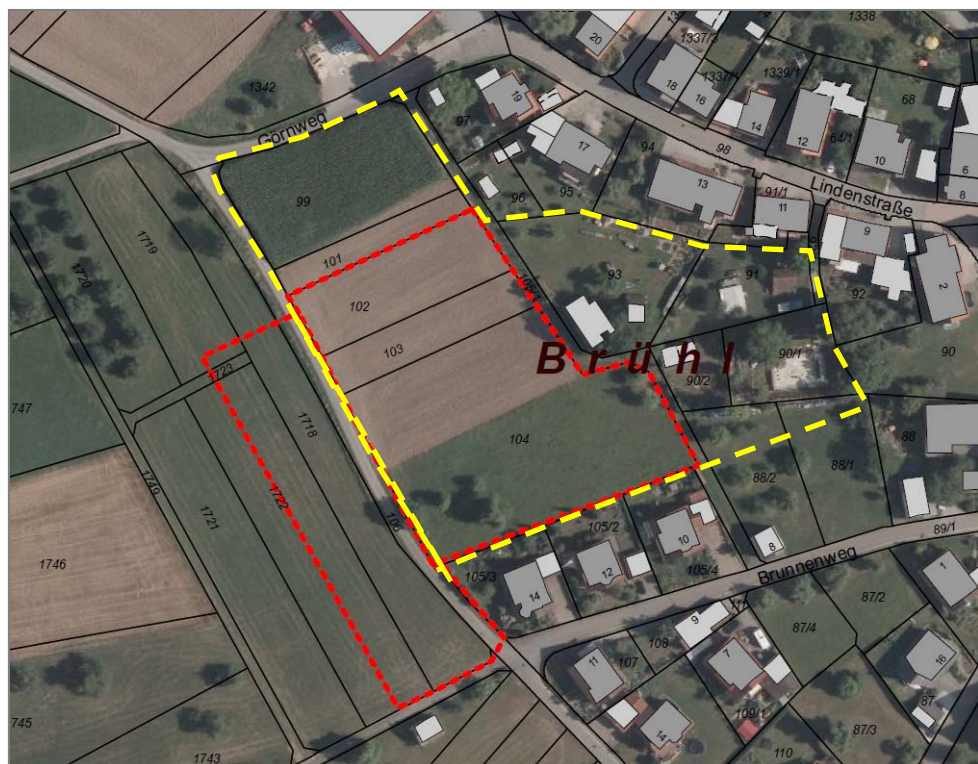


Abbildung 2: Ursprüngliche (gelb) und aktuelle (rot) Abgrenzung des Plangebiets
(Quelle: Gemeinde Ebhausen, 2019)

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

4.1 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen und des zu erwartenden Artenspektrums wurden vier Geländebegehungen durchgeführt (04.01., 07.05., 29.05., 26.06.2019). Nach der Änderung des Geltungsbereichs erfolgte eine Überprüfung der Habitatstrukturen am 26.09.2019.

Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	GRÜNEBERG et al. (2015)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	LAUFER (1999)	HAUPT et al. (2009)
Amphibien	LAUFER (1999)	HAUPT et al. (2009)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005) BINOT et al. (1998)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Totholzkäfer	BENSE (2002)	BINOT et al. (1998)
Pflanzen	BREUNIG (1999)	METZING et al. (2018)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4.2 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ebershardt. Es wird im Nordosten von Ackerflächen und im Süden und Westen von Grünland, am südlichen Rand mit einem Obstbaum und zwei kleineren Laubbäumen eingenommen (s. Abbildung 3). Im Osten grenzt die Ortsbebauung mit Nutzgärten an, die überwiegend Schuppen und Lagerflächen (Holz, Steine, landwirtschaftliche Geräte) sowie einzelne Bäume umfassen (s. Abbildung 4). Im Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.



Abbildung 3: Ansicht der Acker- und Wiesenflächen im Plangebiet
(Fotos: HPC, September 2019)



Abbildung 4: Begehung der Schuppen östlich des aktuellen Plangebiets, Mai/Juni 2019

4.3 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet. Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tabelle 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
	(X)	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar.	
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitats	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatsprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitats, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Tabelle 1: Abschichtungskriterien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber (<i>Castor fiber</i>)	X			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	X			
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	X			
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	X			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	X			
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X		Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Bei der Kontrolle der Schuppen im angrenzenden Kontaktlebensraum ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse. Die Innenräume sind meist zu hell und zugig. Wochenstuben- oder Winterquartiere sind auszuschließen. Durch die geplante Wohnbebauung sind keine Wirkungen erkennbar, die zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG führen.

Tabelle 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Das aktuelle Plangebiet weist kein Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Im Bereich der Gärten, Schuppen und Lagerplätze im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum besteht ein geringes Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse. Bei den Begehungen im Mai und Juni 2019 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden (s. Anlage 2).

Tabelle 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 5
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Sonstige Farn-/Blütenpflanzen	X			

Tabelle 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegt das Plangebiet entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets oder es liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei den Arbeiten zur Baufeldfreimachung sowie durch die anschließende Nutzung als Wohngebiet eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel ist eine Habitateignung gegeben. Diese Artengruppe wird detailliert betrachtet (s. Kap. 5).

5 Relevante Arten: Brutvögel

5.1 Artenspektrum

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Weiterhin erfolgten avifaunistische Kartierungen im Rahmen von drei Begehungen am 07.05., 29.05. und 26.06.2019.

Der Gehölzbestand, insbesondere des Kontaktlebensraums, bietet Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Zweig- und Kleinhöhlenbrüter. Die Gebäude im Kontaktlebensraum haben zudem Habitatpotenzial für Gebäudebrüter. Die Ackerflächen weisen durch die Ortsrandlage und die Kulissenwirkung durch Wohngebäude und Gehölze kein Habitatpotenzial für Offenlandbrüter wie z. B. Feldlerche oder Rebhuhn auf.

Der Buchfink brütete 2019 im Plangebiet. Amsel, Buchfink, Elster, Hausrotschwanz und Kohlmeise waren ubiquitäre Brutvögel im Kontaktlebensraum. Dort lagen auch Brutvorkommen des Haussperlings vor, dessen Bestände landesweit rückgängig sind (Vorwarnliste), und des Stars, der deutschlandweit gefährdet ist (s. Anlage 1).

Art	Abk	Status	Status	Gilde	Trend	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		PG	Kontakt			in BW	BW	D	EU-VSR
Amsel	A		B	zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Elster	E		B	zw	+1	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr		B	g	0	—	—	—	b
Hausperling	H		B	g	-1	V	V	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Star	S		B	h	0	—	3	—	b

Erläuterungen:

Abk.	Abkürzungen der Artnamen
Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
Rote Liste B.-W.	Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	V Vorwarnliste
	– nicht gefährdet
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie
	I in Anhang I gelistet
	– nicht in Anhang I gelistet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
	b besonders geschützt
	s streng geschützt
Trend in B.-W.	Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)
	+2 Bestandszunahme > 50 %
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
	-2 Bestandsabnahme > 50 %

Status: B Brutvogel
N Nahrungsgast

Gilde: b Bodenbrüter
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/
Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
r/s Röhricht-/
Staudenbrüter
zw Zweigbrüter

Tabelle 11: Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet (PG) und den angrenzenden Kontaktlebensraum
(Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt)

5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

5.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchszeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

5.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Bebauung dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008) [17]. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich durch die Ortsrandlage bereits vorbelastet ist. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

5.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Durch die Rodung der Bäume werden möglicherweise einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Arten in Anspruch genommen.

Aufgrund der geringen Betroffenheit von Einzelrevieren der potenziell vorkommenden Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Es ist zudem davon auszugehen, dass in dem Baugebiet an Gebäuden und in Gehölzen neue Brutmöglichkeiten für die betroffenen Arten entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Daher sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) 1 BNatSchG.

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

7 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet „Brühl“ in Ebershardt soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurden von Januar bis Juni 2019 insgesamt vier Ortsbegehungen durchgeführt. Diese bildeten u. a. die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Ebershardt, es umfasst in seiner aktuellen Abgrenzung die Flurstücke Nrn. 102, 103 und 104 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 106, 1718, 1722 und 1723. Es wird landwirtschaftlich genutzt (Wiese, mit Obstbaum, Acker). Das Gebiet hatte ursprünglich einen anderen Umgriff. Neben dem nördlich angrenzenden Ackergrundstück waren die östlich angrenzenden Gartengrundstücke enthalten, auf denen Schuppen vorhanden sind, stattdessen ist nun die westliche Ackerfläche enthalten. Baubedingt muss die vorhandene Vegetation einschließlich der Obstbäume entfernt werden. Zudem verschiebt sich der Ortsrand mit seiner Kulissenwirkung in Richtung Westen.

Ein Vorkommen von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, einschließlich ihrer Entwicklungsformen, ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden. Im Kontaktlebensraum westlich des Plangebiets befinden sich Schuppen und Saumstrukturen, die im Rahmen der Begehungen auf Fledermäuse (Schuppen) und die Zauneidechse (Säume) untersucht wurden. Hinweise/Nachweise von Fledermäusen sowie Nachweise der Zauneidechse gelangen nicht.

Für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der drei Begehungen im Mai/Juni 2019 wurden die Brutvögel im Plangebiet und im Kontaktlebensraum aufgenommen. Im Plangebiet brütete lediglich der Buchfink. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird dafür der Zeitraum Oktober bis Februar empfohlen. Die Maßnahme sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, zukünftige Bauherren darauf hinzuweisen (Baurechtsamt).

Hinweise

Ebershardt als ländlich geprägte Ortschaft verfügt noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzen sowie den neuen Gebäuden anzubringen. Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Fledermausquartiere können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden.

Des Weiteren werden insektenfreundliche Außenbeleuchtungen empfohlen.

HPC AG

Projektleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Eichler'.

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Avifaunistische Untersuchung und Bewertung: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- [6] GLUTZ V. BLOTZHEIM & U. N., BAUER, K. M. (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden
- [7] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Arteninformation Dicke Trespe, Stand 22.11.2013
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen März 2019
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen März 2019
- [12] LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [13] REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (2005): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Karlsruhe
- [14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [15] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [16] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- [17] TRAUTNER, J. & JOOSS, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265 -272, 2008